

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 07.09.2017 zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Allerwehr Osterloh

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion – Geschäftsbereich VI – Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, hat auf Antrag des NLWKN, Geschäftsbereich Betrieb und Unterhaltung landeseigener Anlagen und Gewässer, Betriebsstelle Süd, Standort Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen, vom 16.03.2016 den zugrunde liegenden Plan für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Allerwehr Osterloh durch Planfeststellungsbeschluss vom 07.09.2017 gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), festgestellt.

Bei dem Vorhaben wird das vorhandene Wehr zurück gebaut und oberwasserseitig eine Schwelle angeordnet, die einen Teil des Hochwasserabflusses über den heutigen Allerverlauf gewährleistet. Der vorhandene Altarm „Theewinkel“ wird oberhalb des Wehres an die Aller angeschlossen. Die zu überwindende Höhendifferenz wird durch ein Raugerinne mit Beckenstrukturen ausgeglichen. Durch den unterwasserseitig vorhandenen Anschluss des Altarms an die Aller erfolgen eine Laufveränderung der Aller und die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Der Altarm soll als neues Hauptgewässerbett dienen. Bei Q₃₃₀ (Abfluss, der im Durchschnitt an 330 Tagen im Jahr unterschritten wird) werden dann 90 % des Allerabflusses über den Altarm abfließen.

Infolge der v. g. Maßnahmen muss der vorhandene Geh- und Radweg verlegt werden, da er durch das geplante Raugerinne unterbrochen wird. Er verlängert sich dadurch um ca. 200 m. Für die Kreuzung des Altarms ist dann der Neubau einer 2,5 m breiten Brücke mit einer Spannweite von ca. 30 m geplant. Die Brücke wird im Anschluss an das Raugerinne über den Altarm angeordnet.

Eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

vom 22.09.2017 bis zum 05.10.2017 (jeweils einschließlich)

bei der **Samtgemeinde Flotwedel**
Am Alten Bahnhof 3, Raum 31/Herr Erdt
29342 Wienhausen

während der Dienststunden

montags bis mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
dienstags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
donnerstags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und

bei der **Stadt Celle**
Neues Rathaus
Am Französischen Garten 1 , Raum 363 (3. Etage)
29221 Celle

während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch gegenüber denjenigen Betroffenen, die der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt sind, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim NLWKN - Direktion - Geschäftsbereich VI - 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 6, angefordert werden.

Diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss nebst planfestgestellter Unterlagen kann vom 22.09.2017 an zusätzlich im Internet unter der Adresse „<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>“ und dort unter dem Pfad “Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Wienhausen, den 14.09.2017

Pohndorf